

Abzugsfähige Berufskosten und Corona

Corona hat die Arbeitswelt stark beeinflusst. Die Folgen davon betreffen in vielen Fällen auch die Steuererklärung für das Jahr 2020. Ein paar Hinweise, worauf Sie achten müssen.



Samuel Dafner,
Vorstandsmitglied
des Schweizerischen
Treuhandverbands
TREUHAND|SUISSE,
Sektion Zürich.

Als Arbeitnehmer darf man gewisse berufsbezogene Kosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Sind die Ausgaben gering, zieht man die «Pauschale für Berufsauslagen» ab. Ihre Höhe ist in der Wegleitung zur Steuererklärung definiert. Liegen die tatsächlichen Kosten höher und man will sie abziehen, braucht es eine detaillierte Auflistung und die entsprechenden Zahlungsbelege als Beilage zur Steuererklärung. Ein typischer Knackpunkt sind die Kosten für den Arbeitsweg. Hier darf man grundsätzlich nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr abziehen. Die Kosten für das Auto sind dann abzugsfähig, wenn man mit dem ÖV viel länger braucht. Ist dies der Fall, darf man allerdings nicht die gesamten Kosten geltend machen. Die Wegleitung zur Steuererklärung gibt in diesem Punkt ebenfalls Maximalbeträge vor.

Auswirkungen von Corona

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt durchgeschüttelt, dies wirkt sich auch auf die Steuererklärungen aus. Beispielsweise haben viele Arbeitnehmer vorübergehend im Homeoffice gearbeitet. Das heisst, die Aufwände für den

Arbeitsweg und die Auswärtsverpflegung liegen in diesen Fällen tiefer als gewöhnlich. Umgekehrt fallen aufgrund von Homeoffice vielleicht Zusatzkosten an. Die kantonalen Steuerbehörden reagieren unterschiedlich auf dieses Phänomen. Der Kanton Zürich hat eine kulante und pragmatische Handhabung beschlossen, um den Steuerzahlern und den Steuerämtern das Leben nicht unnötig schwer zu machen: Als Arbeitnehmer kann man in der Steuererklärung 2020 seine Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildung) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie angefallen wären. Das heisst beispielsweise, dass man wie immer das ÖV-Jahresabonnement abziehen kann, auch wenn man ein paar Wochen lang keinen Arbeitsweg hatte. Im Gegenzug schliesst diese Handhabung einen weiteren Abzug für Homeoffice-Kosten aus.

Beim Ausfüllen der Steuererklärung für das Corona-Jahr 2020 empfiehlt es sich, die Wegleitung besonders aufmerksam zu studieren. Wer Unterstützung bei komplizierten Sachverhalten sucht, findet in der Mitgliederdatenbank von Treuhand Suisse ausgewiesene Fachleute in der Nähe:

www.treuhandswisse-zh.ch

TREUHAND | SUISSE